

# **Satzung über die Benutzung des Christlich-Naturnahen Kinderhauses Müncheberg (Kindertagesstätte) und die Erhebung von Elternbeiträgen**



## **§ 1 Allgemeines**

Der Katholische Elternkreis Strausberg e.V. betreibt in der Stadt Müncheberg ein Kinderhaus (Kindertagesstätte). Es dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne der christlichen Weltanschauung und naturnahen Konzeption. Sie ergänzt und unterstützt mit diesem Auftrag die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

(1) Aufgenommen werden Kinder im Krippenalter (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) und Kindergartenkinder (bis zum Schuleintritt). Im Rahmen der Platzkapazität können Hortkinder und andere Kinder zur stundenweisen Betreuung als Gastkinder aufgenommen werden.

Der Rechtsanspruch auf Betreuung eines Kindes regelt sich durch § 1 des Kita-Gesetzes.

(2) Zur Aufnahme eines Kindes ist durch die Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag an den Träger zu stellen. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Kita.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Christlich-Naturnahen Kinderhaus werden die Elternbeiträge gemäß dieser Satzung erhoben.

## **§ 3 Betreuungsvertrag**

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dem vorangehen sollte ein Elterngespräch, in dem die Eltern u.a. über die Konzeption des Kinderhauses informiert werden.

Im Zusammenhang mit der Vertragsschließung ist durch die Personensorgeberechtigten eine Erklärung zum Einkommen zum Zwecke der Beitragsfestsetzung abzugeben.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende (zur Fristwahrung gilt der Tag des Eingangs der Kündigung) kündigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Frist zulässig.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind oder sie die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## **§ 4 Beteiligung der Sorgeberechtigten**

- (1) Eine enge Zusammenarbeit der Kindertagesstätte mit den Familien der Kinder ist wichtiges Ziel der Konzeption. Dabei sollen die Eltern durch Elternversammlungen, Hospitationen, Aushänge Einblick in die Arbeit der Erzieherinnen erhalten. Andererseits erklären sich die Eltern zur Mithilfe bei Reinigungsdiensten, Arbeitseinsätzen und Reparaturarbeiten bereit.
- (2) Die Interessen der Eltern, Erzieherinnen und des Trägers werden zu gleichen Teilen im Kita-Ausschuss wahrgenommen.
- (3) Gemeinsam mit einem Elternteil oder einer anderen vertrauten Person kann das neu aufzunehmende Kind nach Absprache mit den Erzieherinnen/Erziehern die Kita in einer Eingewöhnungszeit von 2 Wochen beitragsfrei besuchen.

## **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Eine Aufnahme in die Einrichtung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung des Kindes vorliegt, die bescheinigt, dass keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen. Dies gilt auch für die Zeit der Eingewöhnung. Der Nachweis darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Ist das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, ist die Kita umgehend zu informieren. Nach Gesundung des Kindes ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen.
- (3) Tritt eine Erkrankung oder die Verschlimmerung einer Erkrankung des Kindes in der Einrichtung auf, ist das pädagogische Personal berechtigt, die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen, damit das Kind zu Hause gepflegt werden kann.
- (4) Muss ein Kind nach einer Krankheit noch ärztlich verordnete Medikamente einnehmen, so muss das pädagogische Personal durch die Personensorgeberechtigten unter Angabe des Medikamentes, Höhe der Dosierung und Zeitpunkt der Verabreichung schriftlich beauftragt werden. Für Kinder mit chronischen Erkrankungen und dauerhaften Medikamentengaben ist eine ärztliche Dosierungsanweisung vorzulegen.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Das Christlich-Naturnahe Kinderhaus öffnet täglich von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Diese Kernzeit kann bei schriftlich begründetem Bedarf der Eltern erweitert werden auf maximal 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Der Bedarf ist spätestens 2 Tage vorher anzumelden.
- (2) Im Betreuungsvertrag kann eine tägliche Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden, 7, 8, 9, 10 oder maximal 11 Stunden vereinbart werden.  
Bei einem Betreuungsvertrag über 30 Wochenstunden, kann über die Stunden, die über die 30 Wochenstunden hinaus gehen (5, 10, 15...) frei innerhalb der Woche verfügt werden, jedoch innerhalb der Kernöffnungszeiten bzw. bei begründeten Bedarf über die Kernzeit hinaus (6:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

- (3) Bei der Festlegung der Betreuungszeiten gilt folgende Regelung:
- Über die tägliche Betreuungszeit kann frei verfügt werden, der Beginn liegt spätestens bei 9:00 Uhr.
  - Um einen gemeinsamen Tageseinstieg für alle Kinder zu ermöglichen, sind die Eltern gebeten, die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen.
  - Zur Sicherung eines geregelten Tagesablaufes (Ruhezeiten) können in der Zeit von 12.45 Uhr bis 14.30 Uhr keine Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden.
  - Bei Änderung des wöchentlichen Betreuungsbedarfes (s. Abs. 2) ist dies 14 Tage vor Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten.
- (5) Der Träger kann Schließtage festlegen, an denen das Kinderhaus nicht geöffnet ist. Sollte während der Schließtage eine anderweitige Betreuung des Kindes nicht ermöglicht werden können, kann der Träger auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Arbeitgeberbescheinigungen einen besonderen Betreuungsbedarf feststellen. In diesem Fall wird der Träger sich um eine alternative Betreuung bemühen.

## **§ 7 Essengeld**

- (1) Das Christlich-Naturnahe Kinderhaus bietet den Kindern ein Mittagessen nach den Richtlinien der Vollwerternährung sowie ein vollwertiges Frühstück, Obstpause und Vesper sowie Getränke an. Die Höhe des Essengeldes wird auf Grundlage einer Kalkulation und Jahresabrechnung kostendeckend festgelegt.
- (2) Der Beitrag für die Nebenmahlzeiten ist für alle anwesenden Kinder ab 1 Stunde Betreuung verpflichtend.
- (3) Soll ein Kind aus bestimmten Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen, ist das Essen bis 8:00 Uhr des jeweiligen Tages in der Einrichtung abzubestellen. Erfolgt dies nicht, muss das Essen in Rechnung gestellt werden.

## **§ 8 Elternbeiträge**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Beiträge der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten der Kita (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Inkrafttreten des Betreuungsvertrages. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird der halbe Beitrag eines Monats fällig.
- (3) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
- (4) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen bemessen. Dabei wird die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie, sowie das Alter der Kinder berücksichtigt. Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.

Über die Unterhaltsberechtigung der angegebenen Kinder muss ein schriftlicher Nachweis erbracht werden.

(5) Die Beiträge beziehen sich auf eine wöchentliche Regelbetreuungszeit von 30 Stunden (100 %) und erhöhen sich entsprechend den Betreuungszeiten wie folgt.

bis 30 Stunden	100%
bis 35 Stunden	110%
bis 40 Stunden	120%
bis 45 Stunden	130%
bis 50 Stunden	140%
bis 55 Stunden	150%

(6) Leben mehrere unterhaltsberechtigte Kinder in einer Familie, so ermäßigt sich der Beitrag wie folgt:

- zweites Kind	90 %
- drittes Kind	80 %
- viertes Kind auf	70 %
- ab fünftes Kind	60 %

(7) Für die Betreuungsleistung von Gastkindern wird je angefangene Stunde ein Beitrag von 2,00 Euro erhoben.

(8) Sofern ein Kind zu spät abgeholt wird, wird für jede angefangene Viertelstunde eine Gebühr von 2,50 Euro in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten. Personensorge und Umfang der Personensorge richten sich nach den §§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII, 1626, 1627 und 1631 BGB.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt.

(4) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt zur Anrechnung.

## **§ 10 Mitwirkungs- und Nachweispflicht**

(1) Die Beitragspflichtige(n) bzw. der Beitragspflichtige sind/ist verpflichtet, zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Träger des Kinderhauses aktuelle Einkommensbescheinigungen vorzulegen, andernfalls wird der Höchstbetrag automatisch fest gesetzt.

(2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mit Neuaufnahme des Kindes, sowie mindestens einmal jährlich zum 1. Mai eines Jahres. Machen sich aus Gründen der Haushaltssicherung weitere Festsetzungstermine erforderlich, werden diese durch den Träger zusätzlich festgelegt.

(3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch den Träger, im Regelfall durch den Vorstand oder durch eine von ihm beauftragte Person.

(4) Für das laufende Kalenderjahr erfolgt grundsätzlich die Festsetzung der Beiträge anhand des aktuellen Nettoeinkommens der Nachweispflichtigen.

Grundlage für die Festsetzung ist die eingereichte, mit den beitragsrelevanten Angaben ausgefüllte Erklärung unter Beilage der erforderlichen Nachweise.

(5) Die Beitragspflichtige(n) bzw. der Beitragspflichtige haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:

- die letzten drei aktuellen Lohnbescheinigungen / Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerkarte
- zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid
- sowie Nachweise zu den sonstigen Einkommensbestandteilen
- bei selbstständiger Tätigkeit der Einkommenssteuerbescheid

(6) Liegt bei selbstständiger Tätigkeit noch kein Einkommenssteuerbescheid vor, so wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Eine Überprüfung der Selbsteinschätzung erfolgt nach Vorlage des ersten Steuerbescheides, der sofort nach Erhalt, spätestens jedoch bei der nächsten Beitragseinstufung vorzulegen ist. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung des überzahlten oder auch zu wenig gezahlten Beitrages.

(7) Die Beitragspflichtige(n) bzw. der Beitragspflichtige sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Unterlagen termingerecht vorzulegen. Die Abgabe von Kopien ist möglich, wenn bei der Abgabe die Originalbelege vorgelegen haben und durch den Entgegennehmenden die Richtigkeit auf den Kopien bestätigt wurde. Durch den Träger erfolgt eine rechtzeitige Mitteilung des Einstufungstermins mit Ausgabe entsprechender Vordrucke. Erfolgt die Abgabe der erforderlichen Unterlagen nicht termingerecht, wird der Höchstbeitrag festgelegt.

(8) Die Beitragspflichtige(n) bzw. der Beitragspflichtige teilen **unaufgefordert** Erhöhungen im Einkommen schriftlich mit und weisen diese zur neuen Beitragsfestsetzung nach. Eine Minderung des Beitrages kann erst ab schriftlicher Mitteilung anerkannt werden.

(9) Über die Höhe des zu zahlenden Beitrages ergeht eine schriftliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten durch den Träger. Die eingereichten Nachweise werden dem Beitragspflichtigen nach Festsetzung zurückgegeben.

(10) Wird die Erklärung zum Einkommen vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht vollständig und nicht wahrheitsgemäß abgegeben, kann für die zu betreuenden Kinder der Höchstbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform festgesetzt werden.

## § 11 Einkommen als Bemessungsgrundlage

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der/des Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG).

Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen hinzuzurechnen.

(2) In das Jahreseinkommen der/des Beitragspflichtigen werden nach dieser Satzung folgende Positionen einbezogen:

a) Bei nicht selbstständiger Tätigkeit, die Bruttoeinkünfte abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer (und der Kirchensteuer entsprechende Abgaben), der Arbeitnehmeranteile, der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und der nachgewiesenen Werbungskosten (mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages). Wenn Lohnsteuer entrichtet wird, ist der Pauschalbetrag in der Steuerhöhe bereits berücksichtigt und wird somit nicht zusätzlich abgezogen. Der Abzugsbetrag für die Versorgungsaufwendungen darf den der gesetzlichen Bemessungsgrenze entsprechenden Betrag für sozialversicherungspflichtige Beiträge der AOK nicht überschreiten.

b) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- und Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe aber maximal in Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/Rentenversicherung.

c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien usw.), soweit sie bei der Einkunftsermittlung steuerfrei geblieben sind, abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten.

d) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz

e) Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Kindergeld der unterhaltsberechtigten Kinder
- Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld
- Renten (Kapitalanteile), auch Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Sozialhilfe, Wohngeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Erziehungsgeld,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz

(3) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

(4) Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld) sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) gehören nicht zum Jahreseinkommen.

(5) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Beitragspflichtigen werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Beitragspflichtigen verrechnet.

(6) Als Werbungs- und Betriebsausgaben im Sinne dieser Satzung gelten die Regelungen gem. Einkommenssteuergesetz.

## **§ 12 Fälligkeit des Elternbeitrages / Essengeld**

(1) Der Elternbeitrag des laufenden und das Essengeld des Vormonats werden zum 15. eines Monats per Lastschrift vom Konto eines der Beitragspflichtigen eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages zu erteilen. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages. Sollte der Lastschrifteinzug aufgrund mangelnder Deckung des Kontos nicht möglich sein oder durch den Kontoinhaber zurück gezogen werden, gehen die anfallenden Gebühren zu Lasten des Beitragsschuldners.

Der Beitrag für die Überschreitung der Betreuungszeit sowie die Gebühr für die Betreuung von Gastkindern wird sofort fällig.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende, geänderte Satzung tritt am 1. April 2006 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Katholischen Elternkreises Strausberg e.V. in Kraft.